



KUNDMACHUNGEN

Zahl: OIB-095.1-30/12

DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK (OIB)
ÜBER DIE 2. NOVELLE ZUR BAUSTOFFLISTE ÖA,
MIT DER DIE BAUSTOFFLISTE ÖA
VOM 13. MAI 2008 GEÄNDERT WIRD

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4
Fachabteilung 4/3 Wasserwirtschaft

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG

Gemäß § 3 Abs. 3 des Salzburger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 11/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010, wird kundgemacht:

Der **Gefahrenzonenplan** für den **Hainbach**, den **Irrsdorferbach**, den **Steindorfer-** bzw. **Pfongauerbach** und der **Pfenning** im Gemeindegebiet von **Straßwalchen** wird in der Zeit vom **21.8.2012** bis **19.9.2012** im Marktgemeindeamt Straßwalchen und beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Zi. 1058 während den Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

1. Festlegung und Inkrafttreten der 2. Novelle zur Baustoffliste ÖA:

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB), Schenkenstraße 4, 1010 Wien, hat auf Grund des § 32 Abs. 4 des Salzburger Bauproduktgesetzes die 2. Novelle zur Baustoffliste ÖA durch Verordnung festgelegt. Die Verordnung über die 2. Novelle zur Baustoffliste ÖA tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen.

2. Öffentliche Einsichtnahme in die Verordnung:

Die Verordnung über die 2. Novelle zur Baustoffliste ÖA liegt beim Österreichischen Institut für Bautechnik werktags von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Zur Bürgerinformation finden innerhalb der Auflagezeit am **30.8.2012** und am **17.9.2012** im Marktgemeindeamt Straßwalchen Sprechtag statt. Um vorherige Terminvereinbarung mit dem Sekretariat der Marktgemeinde Straßwalchen wird ersucht.

3. Weitere Hinweise:

Die Verordnung ist zudem in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, 13. Jahrgang, Sonderheft Nr. 12, August 2012, ISSN 1615-9950, veröffentlicht. Das Sonderheft kann beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, Tel.: 0043 (01) 533 65 50, Fax: 0043 (01) 533 64 23, E-Mail: mail@oib.or.at, bezogen werden. Bezugspreis: €35,- für Abonnenten; €55,- für Nichtabonnenten.

Weiters kann der Gefahrenzonenplan ab **21.8.2012** auf der Homepage des Landes Salzburg unter der Adresse www.salzburg.gv.at/gefahrenzonen_flachgau als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Salzburg, am 6.8.2012
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. Robert Loizl

Wien, am 2.8.2012
Für das Österreichische Institut für Bautechnik
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits


Land Salzburg

Für unser Land!

KUNDMACHUNG

Bei der Salzburger Jägerschaft wird voraussichtlich am 5. April 2013 sowie von 8. April 2013 bis 11. April 2013 die Prüfung für den Jagdschutzdienst 2013 durchgeführt. Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung sind bis längstens

30. November 2012

bei der Salzburger Jägerschaft schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen um Zulassung sind anzuschließen:

- 1) die Geburtsurkunde;
- 2) die Jahresjagdkarten für wenigstens drei der Prüfung vorangegangene Jahre, für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung erforderlich ist;
- 3) eine Bescheinigung der Salzburger Jägerschaft über die Art und Dauer der praktischen Betätigung im Jagdbetrieb und in der Wildhege;
- 4) eine Bestätigung über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses, der nicht länger als ein Jahr zurückliegt (ausgenommen Ärzte, Krankenpflegepersonal und Hebammen);
- 5) eine Bestätigung der Salzburger Jägerschaft über das Bestehen einer Schießprüfung mit den Schusswaffen, die Jagdaufsichtsorgane benutzen dürfen. Die Prüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Das Ansuchen ist mit € 14,30 und die Beilagen sind, sofern sie einer weiteren Gebührenpflicht unterliegen, mit je € 3,90 zu verbuchen. Diese Bundesgebühren sind nach der Prüfung des Ansuchens mit dem dann übermittelten Zahlschein zu überweisen.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem öffentlich abzuhaltenden mündlichen Teil.

Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen, dass er die für den Jagdschutzdienst erforderlichen besonderen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen besitzt:

- a) Jagdrecht;
- b) Waffenrecht, Forstrecht, Natur-, Höhlen- und Tierschutzrecht, Strafrecht, Abfallrecht, Bestimmungen über die Wegefreiheit im Bergland und die Vorschriften über die Rechtsstellung der Öffentlichen Wachen, soweit es für die Tätigkeit als Jagdschutzorgan von Bedeutung ist;
- c) Waffen-, Schieß- und Fallenkunde einschließlich der zu beachtenden Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen;
- d) Wildkunde und Wildökologie der Wildarten, deren Vorkommen und biologische Eigenarten, Ansprüche des Wildes an den Lebensraum, Auswirkungen der Wildhege und des Jagdbetriebes auf das Wild und seinen Lebensraum, wildökologische Raumplanung, Wildfütterung, tragbarer Wildstand, Wildkrankheiten und -seuchen und deren Bekämpfung, Wildbrethygiene;
- e) waldökologische und forstwirtschaftliche Grundbegriffe sowie Ursachen, Erkennung und Verhütung von Wildschäden, Wechselwirkungen zwischen Land-, Forst- und Jagdwirtschaft sowie Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Einstands- und Äsungsverhältnisse;
- f) Jagdhundewesen.

Tenneck, am 2.8.2012
Der Vorsitzende der Prüfungskommission
Dr. Hans Schlager

VERLAUTBARUNG

Gemäß § 130 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse am **7. September 2012** und **5. Oktober 2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/31, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg einzubringen.

Salzburg, am 25.1.2012
Für die Landeshauptfrau
Ing. Norbert Wenger

FLÄCHENWIDMUNGEN

Stadtgemeinde Radstadt
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Radstadt einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚BS Mandling - Warter-Geringer‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 21.8.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Radstadt, am 7.8.2012
Der Bürgermeister
Josef Tagwercher

Marktgemeinde Bad Hofgastein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Bad Hofgastein eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich ‚Hotel Kärnten‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 18.9.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu

verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Bad Hofgastein, am 9.8.2012
Der Bürgermeister
Friedrich Zettinig

Koordinierung von Pressekonferenzen

Immer wieder kommt es zu Überschneidungen von Presseterminen.
Das ist ärgerlich für Veranstalter und Redaktionen.

Ein Service des Landespressebüros ist die Koordinierung von Pressekonferenzen.

Kontaktieren Sie uns vor Terminfestlegungen:

*Landes-Medienzentrum
Information,
Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2156,
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Homepage des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen, aber auch umfassende
Informationen aus allen Bereichen der Landespolitik und
Verwaltung.

*Landes-Medienzentrum
Information,
Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

*Landes-Medienzentrum
Information,
Kommunikation,
Marketing*
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg